

Registrierkassenpflicht

Ab **1. Jänner 2016** wird die **Registrierkassenpflicht** und **Belegerteilungsverpflichtung** gesetzlich eingeführt. Ab diesem Zeitpunkt müssen Unternehmer Barumsätze mit einem elektronischen Aufzeichnungssystem (Registrierkasse) zur Losungsermittlung einzeln erfassen.

WER UNTERLIEGT DIESER REGISTRIERKASSENPF LICHT

Die Registrierkassenpflicht betrifft alle Unternehmen mit einem höheren Jahresumsatz als EUR 15.000,-, deren Barumsätze EUR 7.500,- je Betrieb pro Jahr überschreiten.

Die verpflichtende Nutzung beginnt ab dem 4. Monat nach Überschreitung der Umsatzgrenze.

Wenn die Umsatzgrenze nicht erreicht wird und auch künftig keine Überschreitung absehbar ist, entfällt die verpflichtende Erfassung.

Ausgenommen sind sog. „Kalte Hände“-Unternehmer, die Umsätze im Freien (auf öffentlichen Plätzen, Straßen, etc.) erwirtschaften, sofern diese den

- betrieblichen Gesamtumsatz von EUR 30.000,- nicht überschreiten und sie ihre
- Umsätze nicht in oder in Verbindung mit festumschlossenen Räumlichkeiten erzielen.

WAS VERSTEHT MAN UNTER REGISTRIERKASSE?

Jedes elektronische Aufzeichnungssystem mit der Funktion der Losungsermittlung, das alle Bareinnahmen dokumentiert.

Darunter fallen sowohl klassische Registrierkassen als auch softwarebasierte Systeme, die der Kassenrichtlinie (KRL 2012) entsprechen.

Zusätzlich müssen ab dem 1.1.2017 Registrierkassen mit einer technischen Sicherheitseinrichtung versehen sein, die die Unveränderbarkeit der Aufzeichnungen sicherstellt.

Beachten Sie, dass an Ihre Kundinnen und Kunden ausgestellte Belege den Anforderungen des § 132a BAO entsprechen müssen.

WELCHE STEUERLICHEN VORTEILE ERGEBEN SICH DURCH DIE ANSCHAFFUNG/UMRÜSTUNG?

Für die Anschaffung oder Umrüstung von Registrierkassen werden Unternehmer steuerlich begünstigt. Sie erhalten je Kassensystem eine Prämie von 200 Euro bzw. je Erfassungseinheit 30 Euro.

Im Jahr der Anschaffung ist die Investition voll abschreibbar, jedoch muss diese bis zum 1.1.2017 getätigt werden.

WICHTIGE GESETZLICHE FRISTEN:

1. Jänner 2016: Jedes betroffene Unternehmen muss ab diesem Zeitpunkt eine Registrierkasse führen.

1. Jänner 2017: Die Registrierkassen müssen mit einer technischen Sicherheitseinrichtung versehen sein, die die Unveränderbarkeit der Aufzeichnungen sicherstellt.

Diese technische Verordnung ist in der Registrierkassensicherheitsverordnung genau definiert.

WIE KANN DIE ERFÜLLUNG DER REGISTRIERKASSENPFlicht ÜBERPRÜFT WERDEN?

Die abgabenrechtliche Überprüfung kann durch folgende Maßnahmen erfolgen:

- Verdeckte Erhebung, Mystery-Shopping
- Kassennachschau durch Finanzpolizei
- Betriebsprüfung

WAS SIND DIE KONSEQUENZEN BEI VERSTOSS?

Wenn betroffene Unternehmen nach dem 1.1.2016 keine Registrierkasse besitzen, so kann dieser Verstoß mit einer Geldstrafe bis zu EUR 5.000,- geahndet werden.

WEITERFÜHRENDE LINKS:

Wirtschaftskammer Österreich:

<https://www.wko.at/Content.Node/Service/Steuern/Weitere-Steuern-und-Abgaben/Verfahren---Pflichten-im-oesterr--Steuerrecht/Registrierkassenpflicht-.html>

Bundesministerium für Finanzen:

<https://www.bmf.gv.at/top-themen/Registrierkassen.html>